



Satzung für den „Förderverein der Grundschule Nieder-Liebersbach“ Birkenau/Nieder-Liebersbach

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Nieder-Liebersbach“.
2. Der Sitz des Vereins ist Birkenau/Nieder-Liebersbach.
3. Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Grundschule Nieder-Liebersbach.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, durch Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung zusätzlicher Unterrichts- und Lernmittel und besonderer schulischer Aktivitäten sowie durch Zuschüsse für bedürftige Kinder.
3. Unterrichts- und Lernmittel gehen, soweit diese nicht zum Verbrauch bestimmt sind, in das Eigentum der Grundschule über.
4. Im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert der Verein auch das Gemeinschaftsleben in der Schule.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die zur Durchführung des Vereinszweckes erforderlich sind, können erstattet werden.
4. Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht.
5. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Auflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird als Familienmitgliedschaft mit einer Stimmberechtigung eines volljährigen Mitgliedes je Mitgliedshaushalts ausgeführt.
3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Jahresbeitrag wird durch Bankeinzugsermächtigung oder per Dauerauftrag beglichen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) nach schriftlicher Austrittserklärung zum Ende des Schuljahres,
 - b) mit dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied vorsätzlich das Ansehen oder das Interesse des Vereins verletzt,
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.

§ 5 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Spenden von Mitgliedern und Förderern werden entgegengenommen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
2. Weitere Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins ist oder wenn die Mehrheit des Vorstands oder 10 Prozent der Mitglieder dies wünschen.
3. Schriftliche Einladungen mit Angabe der Tagesordnung sind spätestens zehn Tage vor dem Termin zu erstellen und zu versenden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit, bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Vereins Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Festlegung der Ziele für das kommende Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungsablage.
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - d) Entlastung des alten Vorstandes.
 - e) Wahl des neuen Vorstandes.
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer.
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - h) Auflösung des Vereins.



§ 8 Vorstand und Geschäftsjahr

1. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/-in und dem/der Schatzmeister/-in und vertritt den Verein nach außen. Weitere Vorstandsmitglieder sind der/die Betreuungsbeauftragte, solange die Betreuung gewährleistet ist, der/die Schriftführer/-in und die Beisitzer. Mindestens zwei Beisitzer/-innen müssen benannt werden.
3. Dem Vorstand sollte zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Mitglied der Schulkonferenz oder des Elternbeirates angehören.
4. Vorstand im Sinne des § 26, II BGB sind der/die Vorsitzende, sein/-e Stellvertreter/-in und der/die Schatzmeister/-in.
5. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Geschäftsführung des Vereins.
 - b) Aufnahme und Beschluss von Mitgliedern.
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der/die Vorsitzender/e und Schriftführer/in unterschreiben die Niederschrift.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins werden alle noch vorhandenen Mittel der Grundschule Nieder-Liebersbach übereignet, die damit im Sinne des Vereinszwecks verfahren muss.